

1. PRÄAMBEL

Für die Auszubildenden mit einer bewilligten Sonderschulmassnahme gelten grundsätzlich die speziellen Bestimmungen des jeweils gültigen Leistungsvertrages zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) und der Campus Muristalden AG. Dieser Leistungsvertrag regelt insbesondere die Kosten sowie das Leistungsangebot.

Für Auszubildende der HIK, deren Leistungsvertrag keine entsprechende Regelung enthält, sowie für «Selbstzahlende» (Auszubildende ohne eine bewilligte «Sonderschulmassnahme») gilt das Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2019 und die vorliegende Ergänzung zum Reglement Ausbildungsbeiträge.

In der Ergänzung werden lediglich die vom Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2019 abweichenden Regelungen und Bestimmungen nachfolgend aufgeführt, bezugnehmend auf die jeweilige Ziffer in diesem Reglement.

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden nehmen zur Kenntnis, dass der Ausbildungsvertrag keinen Anspruch auf eine Weiterschulung in einem Bildungsangebot des Campus Muristalden beinhaltet. Für die Integration in die Bildungsangebote des Campus Muristalden gelten die Bestimmungen des Integrationskonzeptes der HIK.

2. DAUER, KÜNDIGUNG, VERTRAGSAUFLÖSUNG (Ziffer 4*)

Allgemeines (Ziffer 4.1*)

Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer erfolgreichen Probezeit von drei Monaten.

Kündigung (Ziffer 4.2*)

Diese Ziffer gilt auch für diese Ergänzung, erweitert um folgende Ausnahmemöglichkeiten:

Während der laufenden Integration (Rückschulung von der HIK in ein anderes Schulungs- oder Berufsbildungsangebot) oder aus medizinisch und/oder pädagogischen Gründen können die Kündigungsfristen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung individuell angepasst werden. Voraussetzung dafür ist immer die ausdrückliche Zustimmung der Schulleitung.

Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion (Ziffer 4.3*)

Die Ziffer 4.3 ist auf die Auszubildenden der HIK nicht anwendbar.

3. SCHULGELDER (Ziffer 6*)

Die Höhe des Schulgeldes ist für alle Auszubildenden der HIK im Leistungsvertrag geregelt.

- Die Inhaber der elterlichen Sorge der IV-unterstützten Auszubildenden bezahlen den im Leistungsvertrag festgelegten Versorgerbeitrag.
- Die Inhaber der elterlichen Sorge der «Selbstzahlenden» bezahlen genau das im Leistungsvertrag festgelegte Schulgeld sowie den Versorgerbeitrag.

Weitere Kosten sind gemäss Anhang 5 zu bezahlen.

Die folgenden Ziffern aus dem Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2019 sind auf Auszubildende der HIK nicht anwendbar: 6.2 Abwesenheiten, 6.3 Freifächer, 6.4 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro, 6.5 Mittagstisch, Betreuungseinheit, (Volksschule, HIK), 6.6 Internat.

4. RECHNUNGSTELLUNG, FÄLLIGKEIT (Ziffer 7.1, 7.2*)

- Die Schulgelder werden im September und im Februar des laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt.
- Für die Mahlzeiten wird der im Leistungsvertrag festgelegte Versorgerbeitrag erhoben. Die Rechnungen erfolgen anfangs Januar und Juli.
- Schulmaterialien und Sonderveranstaltungen sind im Leistungsvertrag geregelt und teilweise im Schulgeld inbegriffen.

5. ERMÄSSIGUNGEN (Ziffer 8*)

Die Ziffer 8 gilt für die Auszubildenden der HIK nicht.

* des Reglements Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2019